

September 2002

Merkblatt

Baumschnitt - Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes

Anhang zum Baumschutzreglement der Stadt Bern

Herausgegeben von der "Stadtgärtnerei Bern" in Zusammenarbeit mit dem "Bund Schweizer Baumpflege" und dem "Gärtnermeisterverein Bern und Umgebung"

Das Baumschutzreglement der Stadt Bern wurde am 22. Mai 2000 von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern genehmigt und vom Gemeinderat der Stadt Bern am 1. August 2000 in Kraft gesetzt. Mit diesem Reglement soll der Baumbestand in der Stadt geschützt und in seinem Umfang erhalten werden. Für das Fällen oder Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes ist aufgrund dieses Reglementes ein entsprechendes Gesuch bei der Stadtgärtnerei Bern einzureichen.

Das vorliegende Merkblatt ist eine Ergänzung zum Baumschutzreglement. Es dient den Fachleuten und BaumbesitzerInnen als Richtlinie beim Entscheid, ob für einen geplanten Baumschnitt ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss. Im Zweifelsfalle können zusätzlich beim städtischen Baumexperten oder einer anderen Fachperson (BaumpfleagespezialistIn, GärtnerIn) Auskünfte eingeholt werden.

1. Fachgerechter Baumschnitt

Ziel der Vorschriften im Baumschutzreglement ist es, in der Stadt Bern langfristig einen gesunden Baumbestand sicherzustellen. Als Richtlinie gelten die vier nachfolgend aufgeführten Schnittregeln (vgl. auch Rückseite dieses Merkblatts):

- Beim Rückschnitt darf im Maximum ein Drittel (30 %) der Blattmasse, gleichmässig in der Krone verteilt, entfernt werden.
- Grüne, lebende Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm entfernt werden.
- Wird ein Hauptast auf einen Seitenast abgeleitet, so hat der Seitenast mindestens einen Drittel des Durchmessers des Hauptastes aufzuweisen (bei Astbrüchen durch Naturgewalten oder bei Ästen mit umfangreichen Faulherden ist der Ast derart auf die nächstmögliche Ableitung zurückzuschneiden, dass die Bruchsicherheit gewährleistet bleibt).
- Bei Astabnahmen ist immer auf Astkragen zu schneiden, damit die natürlichen Schutzzonen des Baumes nicht verletzt werden. Stammparallele Schnitte beschädigen den Baum und dürfen deshalb nicht ausgeführt werden.

2. Entfernen von Wurzeln an lebenden Bäumen

Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich gelten die VSSG-Richtlinien "Baumschutz auf Baustellen", das entsprechende Merkblatt sowie die Normalien der Stadtgärtnerei.

3. Wann muss eine Bewilligung eingeholt werden?

Soll ein geschützter Baum gefällt oder wesentliche Teile davon entfernt werden, ist bei der Stadtgärtnerei Bern ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Stadtgärtnerei empfiehlt, vorgängig mit ihrem Baumexperten Kontakt aufzunehmen (Tel. 031 321 72 63). Gerade beim Baumschnitt/Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes kann oft eine Lösung gefunden werden, die kein Gesuch erfordert.

Grundsätzlich gilt: Wenn mindestens eine der in diesem Merkblatt aufgeführten Schnittregeln nicht eingehalten werden kann, ist bei der Stadtgärtnerei ein Beseitigungsgesuch gemäss Baumschutzreglement der Stadt Bern einzureichen, bzw. mit dem Baumexperten der Stadtgärtnerei Kontakt aufzunehmen.

4. Schlussbemerkung

Wir weisen darauf hin, dass es sich beim vorliegenden Merkblatt nicht um eine Anleitung für einen fachgerechten Baumschnitt handelt, welcher grosse Kenntnisse erfordert und mehr als vier Regeln beinhaltet.

Dieses Dokument definiert den Begriff „wesentliche Teile eines Baumes“ (siehe Baumschutzreglement der Stadt Bern). Die Stadtgärtnerei ist verpflichtet, dieses Reglement auf dem ganzen Stadtgebiet umzusetzen und muss aufgrund dessen bei Verstössen die entsprechenden Bussen aussprechen.

Wann muss für das "Entfernen wesentlicher Teile" eines Baumes bei der Stadtgärtnerei Bern eine Bewilligung eingeholt werden?

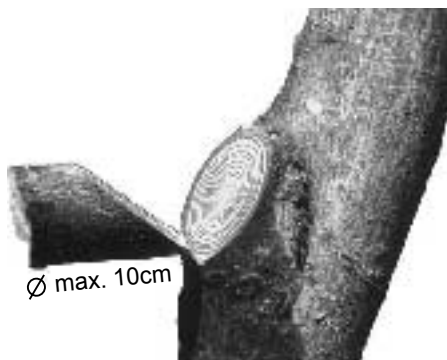
Wenn mindestens eine der unten aufgeführten Regeln nicht eingehalten werden können, ist bei der Stadtgärtnerei Bern ein Beseitigungsgesuch gemäss Baumschutz-reglement der Stadt Bern einzureichen, bzw. mit dem Baumexperten der Stadtgärtnerei Kontakt aufzunehmen!

Die vier Schnittregeln:



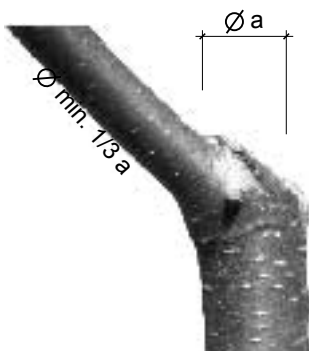
Regel Nr. 1:

Beim Rückschnitt darf im Maximum ein Drittel (30%) der Blattmasse, gleichmässig in der Krone verteilt, entfernt werden (Auslichten von Ästen im Fein- und Schwachastbereich).



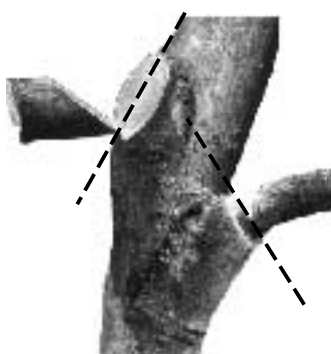
Regel Nr. 2:

Grüne, lebende Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm entfernt werden.



Regel Nr. 3:

Wird ein Hauptast auf einen Seitenast abgeleitet, so hat der Seitenast mindestens einen Drittel des Durchmessers des Hauptastes aufzuweisen.



Regel Nr. 4:

Bei Astabnahmen immer auf Astkragen schneiden, damit die natürlichen Schutzzonen des Baumes nicht verletzt werden. Stammparallele Schnitte beschädigen den Baum und dürfen deshalb nicht ausgeführt werden.

Beispiele zum Merkblatt "Baumschnitt - Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes", Anhang zum Baumschutzreglement der Stadt Bern

Bilder



fachliche Beurteilung

Es wurden alle vier Schnittregeln missachtet. Es liegt eine klare Verstümmelung vor.

Gesuch stellen?

Ja

Entscheid

Die Bäume stehen frei. Es gibt nach Baumschutzreglement keinen Grund für einen solchen Eingriff. Ein Gesuch kann nicht bewilligt werden, die Stadtgärtnerei muss eine entsprechende Busse aussprechen.



Schnittregeln Nr. 1 und 2 wurden missachtet. Es liegt eine klare Verstümmelung vor.

Ja

Wenn durch Bäume Schäden an Gebäuden entstehen, kann eine Bewilligung erteilt werden. (Eine Fällung mit einer standortgerechten Ersatzpflanzung ist meist besser als ein massiver Rückschnitt). In solchen Fällen wird eine Busse wegen Verstoss gegen die Bewilligungspflicht ausgesprochen.



Dieser "Obstbaumschnitt" ist hier fachlich fragwürdig. Es wurde jedoch keine Schnittregel verletzt.

Nein

Es werden hier keine "wesentlichen Teile eines Baumes" entfernt. Es muss kein Gesuch eingereicht werden.



Regelmässig durchgeführter "Kronenbegrenzungsschnitt". Die Schnittregeln werden nicht verletzt.

Nein

Es werden nur 2-, evtl. 3-jährige Triebe entfernt. Es entstehen keine grossen Schnittstellen. Es muss kein Gesuch eingereicht werden.